

Gleichheit vor dem Gesetze. Das Kantonsgericht sei ferner formell gar nicht mehr berechtigt gewesen, auf die Beschwerde der Erben Noz einzutreten, weil das bezirksgerichtliche Urteil wegen Versäumung der 10tägigen Appellationsfrist in Rechtskraft erwachsen und zudem bereits vollzogen gewesen sei. Die Erben Noz seien zur Appellation überhaupt nicht berechtigt gewesen, da sie vor erster Instanz keine Einsprache gegen den Nachlassvertrag erhoben haben. Zudem brauche die in Art. 307 Sch.-B. u. R.-G. vorgesehene Mitteilung des Nachlassentscheides, von welcher an die Appellationsfrist laufe, jedenfalls nur an den Schuldner und an widersprechende Gläubiger zu geschehen. Die Appellationsfrist sei daher spätestens am 15. Januar 1897 auch für die Erben Noz abgelaufen gewesen. Wenn trotzdem die Appellation derselben zugelassen worden sei, so liege darin eine Verletzung des Art. 307 Sch.-B. u. R.-G. und eine Rechtsverweigerung. Nach Art. 330 Sch.-B. u. R.-G. könne seit 1. Januar 1892 jeder Schuldner die Rechtswohlthat des Nachlassvertrages anrufen; denn abgeschlossen seien ja nach dem Stande der kantonalen Gesetzgebung nur diejenigen, deren Vermögen am 1. Januar 1892 einer Konkursliquidation unterworfen seien. Unter letztere Ausnahme falle also ein Schuldner nicht, dessen Vermögen längst vor jenem Termin vollständig liquidiert worden sei, dessen Konkurs, wie in casu, längst erlitten sei. Einem solchen Schuldner diese Rechtswohlthat zu verweigern, sei eine ungleichmäßige Behandlung vor dem Gesetze (Art. 4 B.-B.). Der geltend gemachte Art. 107 des schwyzerischen Einführungsgesetzes sei ebenfalls verfassungswidrig. Daraus ergebe sich zugleich, daß das Konkursgericht mit Unrecht schwyzerisches, also kantonales statt des eidgenössischen Rechts angewendet habe und das Urteil desselben also auch der Kassation unterliege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Berufung ist nicht in richtiger Form eingelegt worden. Es könnte schon bezweifelt werden, ob die Berufungseingabe den Erfordernissen des Art. 67, Abs. 2 D.-G. entspreche, jedenfalls aber ist die Berufungserklärung der unrichtigen Stelle, nämlich dem Bundesgerichte, statt, wie Art. 67, Abs. 1 D.-G. ausdrücklich vorschreibt, demjenigen Gerichte, welches das Urteil gefällt

hat (hier also dem Kantonsgerichte von Schwyz), eingereicht worden. Schon aus diesem Grunde kann auf die Berufung (zu welcher übrigens wohl zweifellos nur Frau E. Aldinger, nicht aber deren Vater, der in dem Nachlassverfahren vor den kantonalen Gerichten nicht Partei war, legitimiert wäre) nicht eingetreten werden.

2. Allein, auch wenn die Berufung formrichtig eingelegt wäre, so könnte auf dieselbe doch, als unstatthaft, nicht eingetreten werden. Denn nach Art. 56 u. ff. D.-G. ist die Berufung nur statthaft gegen Haupturteile kantonaler Gerichte in Zivilstreitsachen, welche nach eidgenössischem Rechte entschieden wurden oder zu entscheiden waren. Nun qualifiziert sich aber die angefochtene Entscheidung des Kantonsgerichts von Schwyz nicht als ein solches Haupturteil in einer Zivilstreitigkeit. Denn, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Berner Handelsbank und Genossen c. Bucher und Genossen vom 25. Juni 1892 (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 218, Erw. 3) ausgesprochen und eingehend begründet hat, sind Entscheidungen der Nachlassbehörde über Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung eines Nachlassvertrages nicht Urteile in Streitigkeiten über Bestand oder Nichtbestand streitiger Privatrechtsansprüche oder Privatrechtsverhältnisse, also keine Haupturteile in Zivilstreitigkeiten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung der Rekurrenten wird nicht eingetreten.

93. Urteil vom 1. Mai 1897 in Sachen  
Aldinger gegen Noz.

A. Durch Entscheid vom 23. März 1897 hat das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannt:

1. Der Nachlassentscheid des Bezirksgerichtes Gerfau in Sachen Frau Emmy Aldinger gesch. Ravier in St. Gallen d. d. 4. Januar 1897 ist aufgehoben und folgenlos erklärt.

2. Die Impetratin zahlt für den Nachlassentscheid 10 Fr.

3. Mitteilung an das Bezirksgericht Gersau, an die Parteien und Veröffentlichung im Amtsblatt.

B. Gegen diesen am 25. März eröffneten Entscheid ergriff Rechtsagent Hürtsch Namens der Frau Emmy Aldinger gesch. Navier und ihres Vaters Ludwig Aldinger durch eine direkt an das Bundesgericht gerichtete, am 13. April 1897 zur Post gegebene, Eingabe neben der Berufung auch die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht. Dieses Rechtsmittel wird auf die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Momente begründet wie die Berufung, so daß für deren Darstellung auf die heutige Entscheidung des Bundesgerichtes über die Berufung verwiesen werden kann.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie die Berufung, so ist auch nach Art. 90 D.=G. die Kassationsbeschwerde bei der Gerichtsstelle einzureichen, welche das Urteil erlassen hat; wie die Berufung, so ist also in casu auch die Kassationsbeschwerde nicht formrichtig eingelegt.

2. Dieselbe ist übrigens ebenso wie die Berufung auch unstatthaft; denn ebenso wie die Berufung ist die Kassationsbeschwerde nur gegen Haupturteile kantonaler Gerichte statthaft (vgl. darüber Amtl. Samml. der Entsch., Bd. XX, S. 383 Erw. 4), und die angefochtene Entscheidung des Kantonsgerichtes des Kantons Schwyz qualifiziert sich nun, wie das Bundesgericht in seiner heutigen Entscheidung betreffend die Berufung der Kassationskläger ausgesprochen hat, nicht als Haupturteil. Wäre gegen diese Entscheidung ein (civilrechtliches) Rechtsmittel an das Bundesgericht überhaupt statthaft, so wäre dies, da der gesetzliche Streitwert zweifellos gegeben ist, nicht die Kassationsbeschwerde, sondern die Berufung. Denn in Fällen, in welchen der Streitwert für die Berufung an das Bundesgericht gegeben ist, ist auch die Beschwerde, es sei von den kantonalen Gerichten unrichtigerweise kantonales Recht statt des eidgenössischen angewendet worden, durch das ordentliche Rechtsmittel der Berufung und nicht durch die Kassationsbeschwerde geltend zu machen. Übrigens mag bemerkt werden, daß die Meinung der Kassationskläger, aus den Übergangsbestimmungen zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetze, speziell aus Art. 330 Abs. 3, ergebe sich, daß diejenigen

Schuldner, deren Konkurs vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes (1. Januar 1892) bereits durchgeführt war, Nachlaßbegehren nach Maßgabe des eidgenössischen Rechts stellen können, auch wenn das frühere kantonale Recht ihnen dies nicht gestattet habe, völlig unbegründet ist. Daraus, daß Art. 330 Abs. 3 leg. cit. bloß rücksichtlich der Schuldner, deren Konkurs u. s. w. am 1. Januar 1892 noch hängig war, verordnet, sie können ein Nachlaßbegehren nur einreichen, wenn das bisherige kantonale Recht ihnen dies gestattet habe, darf in keiner Weise gefolgert werden, daß für Schuldner, deren Konkurs am 1. Januar 1892 bereits beendet war, das Gegenteil gelte. Es wäre ja völlig widersinnig, diese Schuldner, deren Konkurs u. s. w. sich vollständig unter der Herrschaft des kantonalen Rechts abgewickelt hat, rücksichtlich der Möglichkeit eines Nachlaßvertrages dem eidgenössischen Rechte zu unterstellen, während für diejenigen, deren Konkurs u. s. w. bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes noch nicht beendet war, in dieser Richtung das kantonale Recht vorbehalten wird. Die Fassung des Art. 330 Abs. 3 erklärt sich vielmehr einfach daraus, daß nach beendetem Konkurse u. s. w. ein Nachlaßvertrag im Sinne der Art. 293 u. ff. Sch. u. R.=G. überhaupt nicht mehr möglich ist. Der Nachlaßvertrag hat zum Zwecke die drohende oder begonnene gerichtliche Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners abzuwenden bzw. zu beenden; nach durchgeführtem Konkurse ist für einen solchen kein Raum mehr, sondern ist der Schuldner, welcher die Folgen des Konkurses aufheben will, auf den Weg der Rehabilitation zu verweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Kassationsbeschwerde wird als unstatthaft nicht eingetreten.